



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. Oktober 2015
GZ 302.699/001-2B1/15

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG) erlassen wird und das Verbraucherkreditgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. September 2015, GZ BMJ-Z7.012M/0010-I 2/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der Entwurf verfolgt zufolge der ihm zugrunde liegenden Erläuterungen unter anderem das Ziel der *„Umsetzung der zivilrechtlichen Sonderbestimmungen für Hypothekar- und Immobilienkreditverträge von Verbrauchern wie von der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge vorgegeben“*.

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass – abgesehen von konsumentenpolitischen Auswirkungen – in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen – und damit keine finanziellen – Auswirkungen auftreten. An anderer Stelle führen die Erläuterungen aus, (auch) *„in Österreich existieren keine Studien und Folgenabschätzungen zur Richtlinie“*.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser



GZ 302.699/001-2B1/15

Seite 2 / 2

hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Aus den Erläuterungen geht nicht klar hervor, ob eine finanzielle Folgenabschätzung ergeben hat, dass das Vorhaben mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden ist, oder ob eine finanzielle Folgenabschätzung zum Entwurf gar nicht vorgenommen wurde. Dem RH ist aus diesem Grund eine Bewertung bzw. Einschätzung derselben nicht möglich.

Der RH regt eine entsprechende Klarstellung an. Dabei weist er darauf hin, dass, auch wenn – wie die Erläuterungen ausführen – in Österreich keine Studien und Folgenabschätzungen zur Richtlinie vorliegen, eine Abschätzung, ob und welche finanziellen Auswirkungen mit dem geplanten Gesetzesentwurf verbunden ist, durchaus möglich ist.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus dem genannten Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: